

Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Medelby in den Sitzungen am 13.11.2014 und 04.12.2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettung und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Erdwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit von Erdwahlgrabstätte
- § 15 Eingeschränktes Nutzungsrecht
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Erdrasenwahlgräber mit und ohne Pflanzstreifen
- § 19 Urnenwahlgräber
- § 20 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 21 Urnenwahlgrabstätten -Kreuzgarten - mit Pflege
- § 22 Urnenreihengrabstätten -Kreuzgarten - mit Gemeinschaftsstele
- § 23 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 24 Gestaltungsgrundsatz
- § 25 Wahlmöglichkeit
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch den Friedhofsträger
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Unterhaltung
- § 36 Entfernung
- § 37 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 38 Benutzung der Leichenräume
- § 39 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 42 Übergangsregelungen für alte Grabnutzungsrechte
- § 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev. -Luth. Kirchengemeinde Medelby getragenen Friedhof in der jeweiligen Größe.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.

(7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art- ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge- zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstellen und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen
 - i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauern, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtnern sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträger widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern, ohne Sarg oder Urne, gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzudeuten.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antragstellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstellen beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen einer Urne anlässlich einer Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen (vgl. § 15).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Erdwahlgrabstätten
- b) Erdrasenwahlgrabstätten mit oder ohne Pflanzstreifen
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Urnenrasenreihengrabstätten mit Pflege
- e) Urnenwahlgrabstätten mit Pflege „Kreuzgarten“
- f) Urnenreihengrabstätten mit Gemeinschaftstele und Pflege „Kreuzgarten“

(Näheres zu a bis f entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung)

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattungen:

bei einer Sarglänge bis 120 cm: Länge 160 cm und Breite 80 cm,

bei einer Sarglänge über 120 cm: Länge 240 cm und Breite 120 cm.

b) Urnenwahlgrabstätten: Länge 70 cm und Breite 50 cm.

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan des Friedhofes maßgebend.

§ 13

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren verliehen.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, ein Kindersarg bis zu einer Länge von 120 cm oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden können.

(4) In einer Erdwahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte
- b) eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
- c) leibliche und adoptierte Kinder,
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) Großeltern
- g) Enkelkinder sowie die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw.-Partnerinnen der unter c), e) und g) bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 14

Nutzungszeit der Erdwahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder rechtzeitigem Wiedererwerb zu sorgen.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 15

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfall (vgl. § 12 Abs. 2 - Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 14 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts Besteht nicht.
- (2) Das Eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrechts umgewandelt wird.
 2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 14 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
 3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 4. Für die Dauer des uneingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 16

Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht auf eine oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 13 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers - einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Überschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Überschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Die Rechtsübertragung des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat.

§ 18

Erdrasenwahlgräber mit oder ohne Pflanzstreifen

(1) Erdrasenwahlgräber werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. In jeder Grabbreite kann ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.

(2) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, dass vor dem Stein ein kleines Blumenbeet nach Maßgabe der Friedhofsträgers angelegt wird. Für Bepflanzung und Pflege hat der oder die Nutzungsberechtigte selbst Sorge zu tragen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Erdrasenwahlgräber mit oder ohne Pflanzstreifen die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten.

§ 19

Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für bis zu 2 Urnen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt gelten für Urnenwahlgräber die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten.

§ 20

Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Nutzungszeit 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Auf den Grabplatten und der Rasenfläche des Urnenreihenfeldes darf nur von Totensonntag bis Ostern etwas gestellt werden. In der Zeit werden die gärtnerischen Arbeiten durch Grabschmuck nicht behindert. In der Zeit von Ostern bis Totensonntag wird Grabschmuck ohne vorherige Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Entschädigung entsteht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend.

§ 21

Urnenwahlgrabstätten mit Pflege „Kreuzgarten“

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Nutzungszeit 20 Jahre. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für 2 Urnen.

(2) Der Friedhofsträger beschafft die Steinplatte. Die Auswahl der Inschrift können die Nutzungsberechtigten vornehmen.

(3) Dem Friedhofsträger allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten.

(4) Grabvasen und Grablichter sind erlaubt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten mit Pflege die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend.

§ 22

Urnenreihengrabstätten mit Gemeinschaftsstele „Kreuzgarten“

(1) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Gemeinschaftsstele sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Nutzungszeit 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen mit Gemeinschaftsstele umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Ihm allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

(3) Grabvasen und Grablichter sind an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt.

§ 23

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan ein topographisches Register (2 - fach) und ein chronologisches Register der Bestatteten und ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 24

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen des § 26 für Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 25

Wahlmöglichkeit

- (1) Es werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 26) angelegt.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollte.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Nicht zugelassen sind Schrittplatten und Grabeinfassungen aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Folien u. ä.
- (3) Die Bekieselung einer Grabstätte ist unter Berücksichtigung der Punkte a-d statthaft:
 - a) Die Kieselsteine (Natursteine) dürfen eine Größe von max. 5cm nicht überschreiten.

- b) Andere oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- c) Erlaubt ist die Aufbringung direkt auf die Erde oder einem Pflanzenschutzvlies, nicht aber auf Luft- und Wasserdichte Materialien.
- d) Der Nutzungsberechtigte ist im Falle einer erneuten Bestattung auf der Grabstelle verpflichtet, die Kieselsteine unverzüglich von der gesamten Grabstätte, selbst oder durch einen von ihm Beauftragten, auf eigenen Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Bekieselung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Das Material wird entschädigungslos entsorgt.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmales erforderlich ist.
- (3) Die Breite des Grabmales darf zwei Drittel der Grabbreitenbreite nicht überschreiten.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chem. Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Es müssen Grabvasen verwendet werden.

§ 30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.
- (4) bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigten Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Bearbeitung und der Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33

Prüfung durch die Friedhofsträger

(1) Die Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen veranlassen.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerkes gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 35

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die baulichen Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 36

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zulassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

(3) Auf Antrag können Nutzungsberechtigte die zu entfernenden Grabplatten oder Grabmale an einer von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stelle auf dem Friedhof ablegen. Entstehende Kosten sind der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entnehmen. Dem Friedhofsträger obliegt die gärtnerische Pflege dieser Anlage.

§ 37

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstelle erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren oder zu erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 38

Benutzung der Leichenräume

- (1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des FriedhofsTrägers und in Begleitung einer von ihm beauftragten Person betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 39

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen christliches Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.
- (4) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, steht die Kirche zur Verfügung.

IX: Haftung und Gebühren

§ 40

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteter Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 42

Übergangsregelungen für alte Grabnutzungsrechte

§ 43

Inkrafttreten

Medelby, den 06.03.2015

Siegel

Anje Veru

(Vorsitzende/er)

A. Adelle

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Tgb.-Nr.: 18012015

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, den 09.03.2015

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag



Good

(Krause)

17